



Statuten

Naturschutzverein Biberist

I. NAME / SITZ / ZWECK

ART. 1 NAME

Unter dem Namen "Naturschutzverein Biberist" besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er kann Mitglied eines Unterverbandes von BirdLife Schweiz sein.

ART. 2 SITZ

Der Verein hat den Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

ART. 3 ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung des Natur- und Vogelschutzes durch:

- a) Anstrengungen zum Erhalt der in der Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt.
- b) Erhalt, Schaffung, Pflege und Schutz der Lebensräume bedrohter Arten.
- c) Information von Mitgliedern und Öffentlichkeit durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen etc.
- d) Jugendarbeit: Der nächsten Generation das Verständnis für die Natur näherbringen.
- e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen, die im Sinn des Natur- und Vogelschutzes handeln.

II. MITGLIEDSCHAFT

ART 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitglieder (ab 18 Jahren beitragspflichtig)
- b) Jugendmitglieder / Jugendliche Einzelmitglieder
Mitglieder unter 18 Jahren sind Beitragsbefreit.
- c) Familien
- d) Vereine
- e) Ehrenmitglieder

Alle natürlichen Personen können in den Verein aufgenommen werden. Jugendliche Einzelmitglieder (unter 18 Jahren) nur im Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.

Als Familienmitglied gelten die im gleichen Haushalt lebenden Eltern mit ihren Kindern bis zum 18. Lebensjahr.

Der Verein besteht aus stimmberechtigten Aktiv- und Ehrenmitgliedern, sowie Gönnern.

Der Eintritt in den Verein kann jeder Zeit erfolgen und wird durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages bestätigt.

ART. 5 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Wer sich um die Ziele des Vereins in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Todesfall
- c) Ausschluss
- d) Streichung

ART. 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Traktandum aufgeführt ist und die betroffene Person / das betroffene Mitglied davon rechtzeitig schriftlich Kenntnis erhalten hat.

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen zwei Jahre oder mehr im Rückstand sind, werden ohne weitere Mahnung gestrichen.

ART. 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aktiv-Mitglieder sind stimmberechtigt und verpflichten sich im Interesse des Vereins zu handeln.

III. ORGANISATION

ART. 8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle/Revisoren

ART. 9 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, wählt die übrigen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im 1. Quartal statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann bei Bedarf einberufen werden.

ART. 10 EINLADUNG

Ordentliche Generalversammlung:

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Die Einladung hat Datum, Ort, Zeit und Traktanden zu enthalten.

Die Einladung kann auf dem Postweg oder auf Elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten / der Präsidentin einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlung:

Die ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung auf schriftliches Begehren der Mitglieder hat innert 45 Tagen ab Einreichung des Begehrens zu erfolgen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe von Datum, Ort, Zeit und Traktandum zu erfolgen.

Die Durchführung einer Ausserordentlichen Generalversammlung ist analog der ordentlichen Generalversammlung.

ART. 11 DURCHFÜHRUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlungen werden durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Sie können auch durch einen von der Generalversammlung aus der Mitte der Versammlung gewählten Tagespräsidenten geleitet werden.

Eine statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Stimmen haben:

- a) Jedes Mitglied (Aktiv- und Ehrenmitglied) hat eine Stimme.
- b) Familien haben zwei Stimmen.
- c) Vereine haben zwei Stimmen.

Sofern nicht ausdrücklich ein anderes Verfahren beschlossen wird, erfolgen die Beschlüsse der Generalversammlung durch Handmehr.

- Es gilt das Absolute Mehr (Hälfte der anwesenden Stimmen + 1 Stimme)
- Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (Sitzungsleiter).

Die Abstimmungen erfolgen innerhalb der Traktanden, in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen. Über nicht traktandierte Anträge kann nicht abgestimmt werden.

ART. 12 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Appell (Präsenzliste)
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Genehmigung der Jahresberichte
5. Entgegennahme des Kassa- und des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Budgets
8. Mutationen

9. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
10. Wahl des Vorstandes
 - a) Präsident / Präsidentin
 - b) Übrige Vorstandsmitglieder
11. Wahlen der Rechnungsrevisoren (2 Revisoren)
12. Änderung oder Ergänzung der Statuten
13. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

ART. 13 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mind. 4 Mitglieder. Ihm gehören an:

- a. Präsident/in
- b. Vize-Präsident/in
- c. Kassier/in
- d. Aktuar/in
- e. Beisitzer/in

Dem Vorstand liegt es frei maximal zwei Beisitzer/innen neu in den Vorstand zu berufen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand geregelt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit. Zur rechtsgültigen Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder notwendig.

IV. STATUTENÄNDERUNG

ART. 19 STATUTENÄNDERUNG

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise geändert werden, wenn:

- a) ein Antrag des Vorstandes vorliegt
- b) auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

Die Änderung der Statuten kann an der Generalversammlung erfolgen, wenn diese auf der Traktandenliste vorgesehen ist.

Die Statutenrevision unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

V. AUFLÖSUNG

ART. 20 AUFLÖSUNG

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss, sofern nicht vom Vorstand selbst gestellt, wenigstens von 2/3 der Mitglieder schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand begutachtet den Antrag zuhanden der Generalversammlung. Die Auflösung erfolgt nur nach Beschluss von 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder. Falls die Auflösung beschlossen wird, muss das Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Biberist zur Aufbewahrung übergeben werden, zuhanden eines sich wieder bildenden Vereins, der den in Art. 3 umschriebenen Zweck erfüllt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2025 genehmigt. Sie treten Ende März 2025 in Kraft.

Durch sie werden die Statuten vom 10. Juni 1988 mit dem Vereinsnamen «Natur- und Vogelschutzverein Biberist» ausser Kraft gesetzt.

Biberist, 02. Mai 2025

Präsident: Christian Bürki


.....

Vizepräsident: Christof Leimer


.....

Aktuarin: Sabine Affolter


.....